



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 15/06
BEKÄMPFUNG DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN

Der Ministerrat –

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im OSZE-Raum und außerhalb der Region ein schwerwiegendes und weit verbreitetes Problem darstellt, mit vielfältigen, miteinander verbundenen Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich Prostitution, Kinderpornographie, Kinderhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Sextourismus und Zwangsverheiratung von Kindern,

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern die menschliche Würde verletzt und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, in vielen Fällen verbunden mit organisierter Kriminalität, das mit allen verfügbaren Mitteln verhindert, untersucht, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden muss,

die Notwendigkeit betonend, sich mit den zahlreichen Faktoren auseinanderzusetzen, die Kinder anfällig für sexuelle Ausbeutung machen können, darunter das Wohlstandsgefälle, fehlender Zugang zu Bildung sowie Diskriminierung, einschließlich geschlechtsspezifischer Diskriminierung, ebenso wie die Notwendigkeit, die Nachfrage nach Kinderpornographie und Sextourismus zu bekämpfen und Straftaten dieser Art zu verhindern,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz neuer Technologien wie dem Internet zunimmt und sich weiter ausbreitet,

in Bekräftigung aller einschlägigen OSZE-Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von der Entschließung über die Bekämpfung des Kinderhandels und der Ausbeutung von Kindern in der Pornographie, die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf ihrer 15. Jahrestagung in Brüssel verabschiedet wurde,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkommen zu dieser Frage, darunter die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes samt Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung zum

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie der Beschlüsse und Empfehlungen einschlägiger internationaler Gremien,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (2001) betreffend die Kinderpornographie,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan des Ersten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, der 1996 in Schweden stattfand, und auf das „Global Commitment“ von Yokohama, das auf dem Zweiten Weltkongress 2001 in Japan verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in der Untersuchung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt an Kindern* sowie von der Arbeit des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie –

1. verurteilt die sexuelle Ausbeutung von Kindern in all ihren Formen, unter anderem
 - (a) durch Kinderprostitution und Kinderpornographie, etwa durch das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln, Bereitstellen oder Anwerben eines Kindes für diese Zwecke oder durch die Erlangung von Vorteilen aus der Ausbeutung eines Kindes für diese Zwecke;
 - (b) wenn im Austausch gegen sexuelle Handlungen Zwang, Gewalt, Betrug oder Bedrohung, Vertrauensmissbrauch, Verfügungsgewalt über oder Einfluss auf ein Kind ausgeübt bzw. eingesetzt wird oder Geld oder andere Formen der Entschädigung/Gefälligkeit angeboten oder geleistet werden, auch in Zeiten des bewaffneten Konflikts oder in der Zeit nach Konflikten;
 - (c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten oder Weiterleiten, das Anbieten oder in anderer Weise Verfügbar machen jeder Form von Kinderpornographie (über Computersysteme, das Internet oder andere Mittel);
 - (d) der vorsätzliche Erwerb und Besitz von Kinderpornographie;
 - (e) Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;
2. ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften zu dieser Frage an ihre einschlägigen völkerrechtlichen und anderen Verpflichtungen anzupassen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, im Umgang mit dem Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, der sich auch mit den tieferen Ursachen und beitragenden Faktoren auseinandersetzt, darunter die Nachfrage, die alle Formen von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, und umfassende und aktive Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln;

* Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/61/299, verteilt am 29. August 2006. Der Bericht des Generalsekretärs über Gewalt an Kindern wurde am 11. Oktober 2006 vom unabhängigen Experten Paulo Sergio Pinheiro dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung vorgelegt.

4. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck dazu auf, alle gesetzgeberischen Maßnahmen zur strafrechtlichen Ahndung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu treffen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen vorzusehen; ermutigt diesbezüglich die Teilnehmerstaaten, gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die es ihnen gestatten würden, ihre Staatsbürger wegen schwerer sexueller Vergehen an Kindern strafrechtlich zu verfolgen, auch dann, wenn diese Straftaten in einem anderen Land verübt wurden;
5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, die Strafverfolgungsbehörden besser in die Lage zu versetzen, Straftäter entschlossen auszuforschen und strafrechtlich zu verfolgen;
6. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, Programme für den Rechtsschutz, die Unterstützung, entsprechende medizinische Betreuung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, zu erleichtern und, wo angezeigt, für die sichere Rückkehr von Kindern, die Opfer von Menschenhandel waren, zu sorgen;
7. appelliert an die Teilnehmerstaaten, auf allen Ebenen der Gesellschaft Aufklärungsarbeit über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu leisten;
8. legt den Teilnehmerstaaten nahe, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit persönlicher Daten kompatible und austauschbare Datenregistrierungssysteme speziell zu Fragen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln und umfassende Datensammelmechanismen und Forschung über die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu fördern;
9. unterstützt Maßnahmen der Teilnehmerstaaten, die diese in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) und geeigneten Vertretern maßgeblicher Wirtschaftssektoren wie der Reisebranche, des Gast- und Hotelgewerbes oder der Medienwirtschaft treffen, um gegen die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung von Kindern vorzugehen;
10. fordert eindringlich zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten bei der Ausforschung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung jener Personen auf, die für die sexuelle Ausbeutung von Kindern verantwortlich sind;
11. empfiehlt, dass die Teilnehmerstaaten Schulungsprogramme zur Frage der sexuellen Ausbeutung von Kindern für Mitarbeiter – unter anderem jene in den Bereichen Justiz, Polizei, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Zivilgesellschaft, religiöse Organisationen und Bildungsbereich – einrichten;
12. tritt dafür ein, dass die zuständigen Behörden in den Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Datenschutzvorschriften mit Anbietern von Internetdiensten, Kreditkartenunternehmen, Banken und anderen Unternehmen sowie mit einschlägig tätigen NROs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern nachverfolgt und gemeldet werden können;
13. empfiehlt die Schaffung von Telefon- oder Internet-Hotlines, möglicherweise in Zusammenarbeit mit NROs, bei denen Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern vertraulich gemeldet werden können, damit die Strafverfolgungsbehörden diesen Meldungen nachgehen und die Opfer und ihre Familien entsprechende Unterstützung erhalten können;

14. nimmt Kenntnis von Initiativen der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, darunter der Verhaltenskodex der ECPAT (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Reise- und Fremdenverkehr;
15. beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate Mittel und Wege zu prüfen, wie für eine entsprechende Schulung und Aufklärung der OSZE-Mitarbeiter über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern gesorgt werden kann, wobei auf den Verhaltenskodex für OSZE-Mitarbeiter sowie auf die Dienst-anweisung Nr. 11 über den Menschenhandel Bedacht zu nehmen ist;
16. ermutigt die maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate ihr Augenmerk auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu richten, einschließlich ihrer Verbindungen zum Menschenhandel, und betont die Notwendigkeit, dass sie und die Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit anderen internationalen Organisationen, NROs und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.